

Bundesamt für Verkehr (BAV)
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 9. Juli 2019

laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG). Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Die usic begrüsst ausdrücklich, dass der Bund mit dem vorliegenden Entwurf versuchen will, die Koordination zwischen den Kantonen im Hinblick auf die Nutzung des Untergrundes zu verbessern. Damit könnte der Grundstein für weitere innovative Infrastrukturprojekte in der Schweiz gelegt werden.

Der vorliegende Entwurf ist aber in mehrerer Hinsicht einerseits zu eng und andererseits zu weit gefasst. So würde die usic die Schaffung eines allgemeinen Plangenehmigungsverfahrens für kantonsübergreifende Projekte im Untergrund begrüssen, nicht nur spezifisch für den unterirdischen Gütertransport.

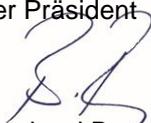
Unsere Antworten zu den einzelnen Themen finden Sie im beiliegenden Antwortkatalog.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

USIC

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport

1. Sehen Sie einen Bedarf für den unterirdischen Gütertransport gemäss dem Konzept von Cargo sous terrain (CST) in der Schweiz?

Teilweise. Die geringe geographische Grösse der Schweiz und das anwachsende Verkehrs- und Gütertransportaufkommen machen den Untergrund zu einer langfristig attraktiven Alternative, um Bau- und Kulturland an der Oberfläche erhalten zu können. Zu beachten ist jedoch, dass die grössten Verkehrsprobleme der Schweiz in den Städten und Agglomerationen liegen, zu deren Lösung CST kaum einen Beitrag leistet.

2. Begrüssen Sie, dass der Bund solch eine unterirdische Gütertransportanlage durch ein Plangenehmigungsverfahren unterstützt und somit weitere kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne nicht mehr erforderlich sind?

Ja. Weil der Untergrund Teil der kantonalen Hoheit darstellt, würden kantonsübergreifende unterirdische Projekte ohne die Unterstützung des Bundes nur schwer oder kaum realisierbar. Das vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren lässt den Kantonen mehr Spielraum als dasjenige, welches im Eisenbahngesetz vorgesehen ist.

3. Sind Sie mit den Zielsetzungen der Vorlage (Plangenehmigungsverfahren, Sachplan, keine finanziellen Mittel vom Bund und bestehender rechtlicher Rahmen nutzen) einverstanden (Kap. 4.1.1)?

Teilweise. Die eigenständige Integration in den Sachplan Verkehr erlaubt eine ganzheitliche und langfristige Betrachtung. Im Rahmen des Verfahrens werden die Anliegen der Kantone ebenfalls angemessen berücksichtigt. Da es sich im konkreten Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative handelt, wäre eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht angebracht.

Dennoch geht die Gesetzgebung in vielen Teilen zu weit, indem diese zusätzlich zum Plangenehmigungsverfahren den Betrieb und die Zugangsbedingungen regelt und damit in den privatwirtschaftlichen Markt eingreift. Viele Bestimmungen bedürfen einer vertieften Abklärung, um eine ordnungspolitisch angemessene Vorlage zu schaffen. Insbesondere ist zu prüfen, in welchen Aspekten noch stärker auf bereits bestehende Rechtsgrundlagen zurückgegriffen werden kann.

4. Begrüssen Sie die vorgeschlagene Lösung (Kap. 4.1)? im Speziellen:

a. Sind Sie einverstanden mit einem allgemeingültigen Gesetz?

Teilweise. Für die usic steht die Schaffung eines allgemeinen, kantonsübergreifenden Planungsinstruments im Vordergrund. Der vorliegende Entwurf soll zwar im Hinblick auf den Gütertransport im Untergrund allgemeingültig sein, was die usic ausdrücklich begrüsst. Dennoch bleibt die Anwendung auf Gütertransportdienstleistungen beschränkt. Die Ausgestaltung der Vorlage lehnt sich stark an die Bedürfnisse von CST an. Dies ist aufgrund fehlender Alternativen durchaus verständlich, jedoch birgt dies auch die Gefahr einer unbeabsichtigten Spezialgesetzgebung.

b. Sind sie damit einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Sachplanverfahrens Planungsräume vorgibt, die konkrete Festlegung der Anlagen sowie der unterirdischen Linienführung jedoch Aufgabe der Kantone ist?

Ja. Durch die Vorgabe von Planungsräumen lässt sich eine gesamtheitliche Linienplanung gewährleisten, während die Kantone über den Spielraum verfügen, gemäss den lokalen Gegebenheiten die konkrete Lage der Anlagen und Linienführung festzulegen. Dadurch erhalten die Kantone mehr Gestaltungsspielraum als zum Beispiel im Rahmen des Eisenbahngesetzes, gemäss welchem der Bund die Linienführung selbst festlegen kann und die Kantone lediglich anhören muss.

c. Sind Sie einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nur die unterirdische Gütertransportanlage und den damit angeschlossenen Zugang genehmigt und die restlichen Kompetenzen (etwa die Verkehrserschliessung) in der Verantwortung der Kantone / Gemeinden verbleibt?

Ja. Die Verkehrserschliessung ist in der Regel nicht kantonsübergreifend und deshalb in der Kompetenz der jeweils betroffenen politischen Ebene zu behalten.

d. Sehen Sie es als notwendig an, dass die Genehmigungsbehörde allfällige Sicherheiten verlangen kann für einen Rückbau?

Nein. Die Kriterien für den Rückbau müssen anderweitig geregelt werden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist bereits ein Rückbaukonzept inkl. Grobkostenschätzung vorzulegen.

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

a. Haben Sie zu weiteren Inhalten der Vorlage Bemerkungen?

Die usic begrüsst ausdrücklich, dass der Bund mit dem vorliegenden Entwurf versuchen will, die Koordination zwischen den Kantonen im Hinblick auf die Nutzung des Untergrundes zu verbessern. Damit könnte der Grundstein für weitere innovative Infrastrukturprojekte in der Schweiz gelegt werden. Im Zusammenhang mit dem privatwirtschaftlichen Charakter der Unternehmung stellen sich jedoch mehrere Fragen. So ist das Enteignungsrecht diesbezüglich kritisch zu betrachten. Ebenso die Begründung des Diskriminierungsverbotes, wonach dieses Voraussetzung für die Ausübung des Enteignungsrechts ist und gleichzeitig verhindern soll, dass mehrere Parallelsysteme erstellt werden, während der Entwurf die Erstellung mehrerer Anlagen zulässt bzw. nicht ausschliesst.

Die usic begrüsst zwar die Beibehaltung der Anforderung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Transportsystem, sofern dieses über eine (quasi-) monopolartige Stellung verfügt. Insgesamt sollte der Bund die Regelung jedoch darauf beschränken, das Durchleitungsrecht im Untergrund kantonsübergreifend zu regeln.

b. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Nein.